



RICHTLINIE DER PERSONALMITTELBUDGETIERUNG

Stand: 20.12.2019

Vorbemerkungen

Die Personalmittelbudgetierung soll die dezentrale Selbststeuerung stärken und zu mehr Autonomie und Verantwortung insb. für Fakultäten führen. Die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung auf dezentraler Ebene, eine Personalmittelplanung vor Ort und die Flexibilisierung des Mitteleinsatzes sollen die Effizienz des Ressourcenverbrauchs der HHU steigern.

Die Richtlinien unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung und werden laufend an sich ändernde Rahmenbedingungen oder aufgrund neuer Erfahrungen angepasst.

Sie beziehen sich primär auf Mittel für Personal, die das Land der Universität im Rahmen der jährlichen Mittelverteilung zur Verfügung stellt (Zuschusshaushalt).

Diese Richtlinie ist Teil der umfassenden Budgetierungs- und Mittelbewirtschaftungsrichtlinie der HHU.

Das Regelwerk ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die Rahmenbedingungen der Budgetierung thematisiert. Der zweite Teil behandelt die konkrete Bewirtschaftung der Budgets.

1 Budgetierung - Rahmenbedingungen

1.1 Grundlagen

1.1.1 Vorgaben des Landes NRW

Die universitätsinterne Budgetierung basiert auf den folgenden zentralen Merkmalen des Haushalts für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2006. Diese zentralen Merkmale bilden einen abstrakten Rahmen der Budgetierungsrichtlinien, die nach spezifischen Anforderungen der HHU detailliert ausgestaltet werden.

1. Die einzelnen Positionen des vom Land zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets mit Ausnahme der Miet- und Investitionsmittel sind für die Budgetplanung der Heinrich-Heine-Universität unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig.
2. Stellenzahlen und Stellenwertigkeiten werden nur noch für den Beamtenbereich vorgegeben. Diese beiden Größen setzen die Grenzen für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf vorhandene Planstellen und sind insoweit verbindlich von der Universität einzuhalten.

1.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die zahlreichen nach wie vor bestehenden rechtlichen Vorschriften insbesondere im Bereich des Haushaltsrechts, des Personalrechts sowie des Personalvertretungsrechts (insb. im

Hinblick auf Eingruppierungen, Arbeitszeiten, Aufgabenänderungen und Umsetzungen) sind auch angesichts der Flexibilisierung durch den Globalhaushalt im Rahmen der Budgetierung zwingend zu beachten.

1.1.3 Die Rolle des Rektorats

Das Rektorat leitet die Hochschule. Es trifft in Ausübung dieser Leitungsfunktion und -soweit gesetzlich vorgesehen - unter Berücksichtigung von Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Hochschulrats sowie von Stellungnahmen und Empfehlungen des Senats grundsätzliche Entscheidungen zur Wirtschaftsführung und zur Verteilung der Stellen und Mittel. Das Rektorat wird durch die dezentrale Budgetierung und die Delegation der Budgetverantwortung seiner Leitungsverantwortung nicht enthoben. Insbesondere entfalten dezentrale Entscheidungen über die Budgetverwendung keinerlei Bindungswirkungen für zentrale Entwicklungsplanungen und Strukturentscheidungen.

Im Rahmen der Leitung der Hochschule kann das Rektorat zudem jederzeit insbesondere bei Änderungen der Rahmenbedingungen allgemein oder im Einzelfall Entscheidungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage der Hochschule treffen, die in die dezentrale Budgetverwaltung eingreifen.

Das Rektorat kann im Rahmen seiner Kompetenzen auch unter den Bedingungen der PMB zusätzliche ressourcenrelevante Maßnahmen zulasten des Universitätshaushaltes treffen. Es macht dies im Rahmen der Wirtschaftsplanung transparent.

1.1.4 Die Rolle der Kanzlerin/des Kanzlers

1.1.4.1 Aufgaben

Die Kanzlerin/ der Kanzler hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen und die Ausgaben nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen für Hochschulen bewirtschaftet und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

1.1.4.2 Gesamtverantwortung

Der Kanzlerin/dem Kanzler obliegt gemäß § 19 Abs. 1 HG NRW die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Dazu zählt die Erhaltung einer angemessenen und nachhaltigen Liquidität der Universität, um die Zahlungsverpflichtungen der HHU jederzeit fristgerecht erfüllen zu können.

1.1.4.3 Budgetkreisverantwortung

Die universitätsinterne Budgetierung bedingt, dass die dezentralen Budgetkreisverantwortlichen die Bewirtschaftung für ihren jeweiligen Bereich wahrnehmen. Da die Kanzlerin/der Kanzler die entsprechende Gesamtverantwortung nicht abschließend und vollumfänglich delegieren darf (§ 19 Abs. 1 HG NRW), ist auch bei der universitätsinternen Budgetierung eine zentrale Kontrolle und u. U. eine Steuerung

erforderlich. Die Kanzlerin/der Kanzler hat die Befugnis, jederzeit Einblick in die Budgetsituation der budgetierten Einrichtungen zu nehmen und im Zuge der Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung einzugreifen. Dazu gehört es auch, falls von Seiten des Landes oder anderer externer Mittelgeber unerwartet Änderungen der Rahmenbedingungen bei der jährlichen Zuweisung des Gesamtbudgets erfolgen, wirksame Maßnahmen zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Budgetierungsrichtlinien zu erlassen.

1.2 Verfahren der Budgetierung der Personalmittel

1.2.1 Umfang der Budgetierung der Personalmittel - Festlegung des zu budgetierenden Personalkreises

Budgetiert werden sowohl Mittel für wissenschaftliches Personal als auch für Personal aus Technik und Verwaltung sowie die Grundgehälter für W-Stellen.

1.2.2 Basis-Stellenplan (BSP)

Grundlage zur Ermittlung des Budgets ist der Basis-Stellenplan. Dieser wird gemeinsam mit den Budgetkreisen abgestimmt und zum 1.1.2019 (Stunde 0) festgestellt (zu Veränderungen des BSP siehe 1.2.9).

Zusätzlich dient der im Bereich der Fakultäten mindestens WE-scharf zu führende BSP der Fortschreibung der alten Stellenpläne für die folgenden Zwecke:

1. Übersicht der Stellen für Beamte (Landesvorgabe)
2. Prüfung der Dauerbeschäftigungsquote
3. Unterstützung der Kapazitätsermittlung
4. Unterstützung der Personal- und Mittelplanung

Der BSP ist keine Stellenbesetzungsliste. Die in MACH abgebildete Gesamtheit aller Stellen spiegelt lediglich ein Beschäftigungspotential wider und übernimmt keine Funktion im Rahmen der Budgetierung.

Der BSP stellt keine Restriktion im Sinne einer haushaltsrechtlichen Zulässigkeit für eine Beschäftigung dar. Ausgenommen sind Stellen im Beamtenbereich. Hier gelten die Vorschriften des Landes.

1.2.3 Budgetbemessung

Die Bemessung der Personalbudgets beim Einstieg in die PMB basiert auf dem **Basis-Stellenplan**. Das Berechnungsmodell für den Einstieg in die PMB ist Anhang 1 zu diesem Regelwerk.

Ausgehend vom **Basis-Stellenplan zum 1.1.2019** werden zum Einstieg in die PMB zunächst schematisch die Personalmittel der Budgetkreise berechnet, indem die Stellen mit den HHU-Personalkostendurchschnittssätzen 2018 je Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe multipliziert werden. Die HHU-Personalkostendurchschnittssätze basieren auf den durchschnittlichen IST-Kosten je Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe des Vorjahres. Im

Bereich der W-Stellen werden abweichend hierzu die jeweils gültigen Grundgehälter budgetiert.

Von diesen zunächst schematisch berechneten Personalmitteln nach BSP des Budgetkreises wird anschließend der die IST-Kosten des Jahres 2018 überschreitende Betrag abgezogen, da nur die tatsächlich verausgabten IST-Mittel für die PMB zur Verfügung stehen. Anschließend erfolgt zur Vermeidung von Verwerfungen beim Einstieg in die PMB eine Korrektur der Summen durch die Anwendung eines Korridors sowie zusätzliche Eingriffe. Dies führt zu einer Anpassung der Basisbudgets zum Einstieg in die PMB an die realen und aktuellen Bedarfe der Budgetkreise.

Das nunmehr ermittelte **Basis-Budget** wird für den 1.1.2019 festgeschrieben. In den folgenden Jahren wird das Budget durch prozentuale Anpassung an Tarif- und Preissteigerungen dynamisiert und fortgeschrieben.

Änderungen des Budgets erfolgen des Weiteren durch bereits erfolgte und kommende Entscheidungen des Rektorats (vgl. 1.1.3, 1.2.7 und 1.2.9).

Des Weiteren können Anpassungen bei Veränderungen im Haushalt der HHU, z.B. aufgrund von Entscheidungen des Landes, erfolgen.

1.2.4 Ausfinanzierungsgrad

Der Ausfinanzierungsgrad als informatorische Größe beim Einstieg in die PMB bildet die Differenz zwischen den schematisch berechneten Personalmitteln nach BSP und den tatsächlich zur Verteilung zur Verfügung stehenden IST-Mitteln ab. Der Ausfinanzierungsgrad zum Einstieg liegt abschließend über alle Budgetkreise bei fast 100 % (siehe Anhang 1).

Der Ausfinanzierungsgrad wird jährlich neu berechnet. Er hat in erster Linie eine informatorische Funktion und soll das Verhältnis zwischen den rechnerischen Budgets nach BSP und den tatsächlich zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mitteln aufzeigen.

In den folgenden Jahren kann sich der Ausfinanzierungsgrad durch Veränderungen der Basis-Stellenpläne oder aufgrund finanzrelevanter Entscheidungen des Landes verändern.

Entscheidungen des Rektorates zur Veränderung der BSP können den Ausfinanzierungsgrad verändern. Bei einer Ausweitung der Basisstellenpläne trifft das Rektorat ggf. eine Entscheidung über die Umlage der zusätzlichen Aufwendungen. Der Ausfinanzierungsgrad kann dementsprechend verringert werden.

1.2.5 Budgetbereitstellung

Die Budgets werden im Rahmen der jährlichen regulären Mittelverteilung unverzüglich nach Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Hochschulrat, im Regelfall spätestens zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres zugewiesen und den Budgetkreisen zur Verfügung gestellt.

1.2.6 Budgetkreisbildung

Unter einem Budgetkreis werden mehrere Einheiten (Wissenschaftliche Einrichtungen, Institute, Lehrstühle) zusammengefasst. Ziel ist dabei eine ausreichende kritische Budgetmasse für die sinnvolle und produktive Anwendung der Möglichkeiten der PMB. Durch die Zusammenfassung zu einem Budgetkreis besteht die Möglichkeit, einen gemeinsamen Dispositionsspielraum zu schaffen, der bei einer Einzelbetrachtung der Einheiten in dieser Weise nicht möglich wäre. Über diesen Weg wird z. B. die Finanzierung einer zusätzlichen Stelle ermöglicht, die eine einzelne Einheit (z. B. zentrale Einrichtung, Sachgebiet, Arbeitsgruppe) vor eine größere Herausforderung stellt als einen ganzen Budgetkreis (z. B. Zentralverwaltung, Fakultät).

Die Budgetkreise werden wie folgt festgelegt:

1. Philosophische-Fakultät
2. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
4. Juristische Fakultät
5. Zentrale Universitätsverwaltung
6. Zentrum für Informations- und Medientechnologie
7. Universitäts- und Landesbibliothek
8. Sonstige:
 1. Botanischer Garten
 2. PRuF
 3. DIID
 4. Studierendenakademie
 5. CEDUS

1.2.7 Strukturveränderungen

Über alle Maßnahmen, die sich auf die grundlegende Struktur der Budgetkreise auswirken, entscheidet das Rektorat. Die im Rahmen der dezentralen Budgetierung gebildeten Budgets stellen keinen dauerhaften Besitzstand dar. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigte oder sich in der Zukunft ergebende Veränderungen in der Organisations-, Personal- und Stellenstruktur der HHU führen zwangsläufig zu Budgetverschiebungen (ebenso wie Veränderungen in den Finanzierungsgrundlagen der Universität). Insofern haben Strukturentscheidungen wie auch die Weiterentwicklung dieser Budgetierungsrichtlinien in der Regel monetäre Auswirkungen auf die Budgetkreise.

Alle Strukturentscheidungen des Rektorats und deren Auswirkungen auf die Budgetkreise werden in den Finanzplanungsprozess der HHU aufgenommen und sind somit nachvollziehbar. Der Wirtschaftsplan bildet ab dem Jahr 2019 die Basis-Budgets der Budgetkreise ab und zeichnet Veränderungen nach.

1.2.8 Berufungsverfahren

Das bestehende Berufungsverfahren wird nicht geändert. Alle monetären Verpflichtungen, die sich aus den zentralen Berufungszusagen ergeben, werden auch zentral finanziert. Davon unberührt sind eigene Zusagen der Fakultäten.

1.2.9 Veränderungen des Basis-Stellenplans

Veränderungen des Basis-Stellenplans erfolgen ausschließlich durch Entscheidungen des Rektorats.

Im Bereich der Beamtenstellen besteht für die Budgetkreise nach Rücksprache mit dem Dezernat Finanzen die Möglichkeit zum Tausch. Die Zuständigkeit des Kanzlers gemäß 1.1.4 bleibt davon unberührt.

1.3 Rechte und Pflichten der Budgetkreisverantwortlichen

Unter Beachtung der Rahmenbedingungen (z. B. Hochschulgesetz NRW, Grundordnung der HHU, Vorgaben der Universitätsleitung) und der vorliegenden Richtlinie haben die Budgetkreisverantwortlichen¹ die Verantwortung und die grundsätzliche Verfügungsgewalt über die ihnen zugewiesenen Mittel für Personal.

Die Budgetkreisverantwortlichen haben die Verpflichtung, das Mittelverteilungsverfahren in den Budgetkreisen so zu regeln, dass die Wahrnehmung der Aufgaben durch effizienten Mitteleinsatz gewährleistet ist. Es ist sicherzustellen, dass alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können und das Budget nicht überschritten wird.

Darüber hinaus soll das Mittelverteilungsverfahren sicherstellen, dass Eingriffsmöglichkeiten der Budgetkreisverantwortlichen geregelt sind

Bei drohender Überschreitung des Personalbudgets eines Budgetkreises ist der Budgetkreisverantwortliche verpflichtet, die Universitätsleitung zu informieren. Durch den Budgetkreisverantwortlichen sind grundsätzlich zunächst alle Einsparmöglichkeiten (z. B. Prüfung einer verzögerten Wiederbesetzung bei Stellenvakanz, Prüfung anstehender Ausgaben auf inhaltliche und zeitliche Unabwendbarkeit) auszuschöpfen.

1.4 Kapazitäten

Die Einhaltung der SOLL-Lehrkapazität wird durch die Dekane sichergestellt (vgl. § 27 (1) HG).

¹ In den Fakultäten sind gemäß § 27 Absatz 1 des Hochschulgesetzes Stellen (hier: Stellen des BSP) und Mittel auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegten Verteilungsgrundsätze von der Dekanin/dem Dekan zu verteilen.

2 Regeln für die Bewirtschaftung

2.1 Grundsatz

Die jeweiligen Budgets werden den Budgetkreisen rechtzeitig zum Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres und nach der Freigabe der Bewirtschaftung durch das Land umgehend zur Verfügung gestellt (siehe 1.2.5). Einschränkende Regeln zur Liquiditätssicherung werden soweit nötig in Abhängigkeit von der Finanzsituation der HHU im Rahmen der Wirtschaftsplanung festgelegt.

2.2 Personalplanung der Budgetkreise

Die Budgetkreise sind gehalten, für die strategische Personalplanung Vorsorge zu treffen und ihren Personalaufwand selbstständig zu planen. Dafür ist ein Plan aufzustellen, der sowohl die beabsichtigten Maßnahmen als auch die zeitliche Inanspruchnahme der erforderlichen finanziellen Mittel aufzeigt. Dieser Plan wird im Rahmen der jährlich stattfindenden Finanzplanungsgespräche abgestimmt. Die Beteiligungsrechte der Personalräte sind zu beachten.

Die ZUV stellt den Budgetkreisen Instrumente zur Verfügung, die eine Personalkostenplanung für einen zukünftigen Zeitraum ermöglichen (dezentrale Personalkostenhochrechnung).

2.3 Abrechnung des Personalaufwands

Die Budgetkreise tragen jeglichen Personalaufwand aus ihrem Budget.

Nicht abgerechnet werden die Zulagen für W-Stellen, da hier auch nur Grundgehälter budgetiert werden. Ebenfalls ausgenommen sind die Kosten für Auszubildende. Die Kosten werden über ausfinanzierte zentrale Budgets getragen.

Die Kosten für die sogenannten Nachdienzeiten können auf Antrag an das Finanzdezernat durch Budgeterhöhung kompensiert werden.

Der im Budgetkreis entstehende IST-Personalaufwand wird zeitnah durch das Einlesen der entsprechenden Daten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) auf den Kostenstellen der Budgetkreise gebucht.

2.4 Ausschluss der rückwirkenden Umfinanzierung von Personal

Personalmaßnahmen und ihre Finanzierung müssen bereits bei Antragstellung sorgfältig für die Dauer der Maßnahme geplant und entsprechend umgesetzt werden. Neben den finanziellen und buchhalterischen Aspekten sind dabei auch rechtliche Gesichtspunkte, z. B. in Bezug auf die Befristung von Arbeitsverträgen, zu beachten. Eine nachfolgende Änderung der Finanzierung beeinflusst sowohl das Budget der betroffenen Bereiche als auch die Zuordnung von Aufwendungen bzw. Ausgaben.

Aus den genannten Gründen ist eine Änderung der geplanten und beantragten Finanzierung unabhängig von der Mittelherkunft grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft möglich. Rückwirkende Veränderungen der Kostenverteilung für Beschäftigungsverhältnisse sind nur zulässig, um offensichtliche Fehler zu korrigieren, welche nicht durch den Budgetkreis zu vertreten sind.

2.5 Deckungsfähigkeit

Die als Budget zugewiesenen Personalmittel sind mit den Sachmitteln unbegrenzt deckungsfähig. Ausgenommen sind die Mittel für Literatur, welche nur für diesen Zweck eingesetzt werden dürfen.

2.6 Budgetdefizite

Defizite im Personalmittelbudget der Budgetkreise sind nicht möglich. Unter der Bedingung, dass ein tragfähiger und plausibler Plan zum Ausgleich vorliegt, welcher die speziellen Bedingungen insb. der kleineren Budgetkreise berücksichtigt, kann im Rahmen der Finanzplanungsgespräche eine Überschreitung des Budgets angemeldet und vereinbart werden.

2.7 Budgetreste und Übertragbarkeit

Es ist grundsätzlich möglich, nicht verausgabte Budgetreste für Personal in das Folgejahr zu übertragen. Die Budgetkreisverantwortlichen haben die Verpflichtung, die Ihnen zugewiesenen Mittel so einzusetzen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben sichergestellt ist. Dabei sind sowohl eine dauerhafte Überschreitung des zur Verfügung stehenden Budgets als auch eine überhöhte Restebildung zu vermeiden. Eine überhöhte Restebildung liegt dann vor, wenn der Budgetrest eines Jahres größer als 25% des regulären Jahresbudgets ist. Das Rektorat behält sich vor, im Falle einer überhöhten Restebildung (siehe 1.3) und einer nicht plausiblen Planung der Verausgabung die Budgets zu kürzen.

2.8 Finanzplanungsgespräche

Die mindestens einmal jährlich stattfindenden Finanzplanungsgespräche dienen den Budgetkreisverantwortlichen, dem Dezernat Finanzen, dem Kanzler und dem Rektorat zur Orientierung. Zur Vorbereitung der Finanzplanungsgespräche sollen die Budgetkreisverantwortlichen Planungen insbesondere für Personalmaßnahmen aufstellen, die sowohl die Maßnahmen als auch die zeitliche Verwendungsplanung aufzeigen. Die vorgelegten Planungen werden im Rahmen der Finanzplanungsgespräche zwischen Budgetkreis/Budgeteinheit und dem Dezernat Finanzen sowie dem Kanzler abgestimmt und abschließend dem Rektorat zur Kenntnisnahme bzw. Beratung im Rahmen der Wirtschaftsplanung und einer möglichen Veränderung des BSP vorgelegt.

3 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Personalmittelbudgetierung treten zum 1.1.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie Personalmittelbudgetierung: Ermittlung der Basisstellenpläne (BSP) und Berechnung der Basisbudgets zum Einstieg in die Personalmittelbudgetierung

Budgetkreis	BSP	BSP	BSP	Summe	IST	IST	IST	Ist PK	Summe	Summe	Dämpfung Gewinne und Verluste durch Korridor				Ergebnis des Gesprächs vom 10.7.2018				
	Haushalt	SoFi	Finanzierungsstellen		2017	2017	2017	2017 ¹⁾	BSP	BSP-UFG= Budget	Differenz Budget zu IST	Grenze Verlust 0,4%	Grenze Gewinn 3,0%	Budget V3	Differenz Budget zu IST	Grenze Verlust	Grenze Gewinn	Budget	
	Stellen	Stellen	Stellen	Stellen	VZÄ	Abw. VZÄ zu Stellen	Vakanz-Quote	EURO	EURO	EURO	Sp. 4 = Sp. 3 - Sp. 1	Sp. 9 = Sp. 1 * 0,4%	Sp. 10 = Sp. 1 * 3,0%	V3 = Sp. 1 + Sp. 4,9 o. 10	EURO	EURO	EURO	EURO	
Philosophische Fakultät	176,0	4,3	0,0	180,3	172,8	7,5	4,15%	12.314.215	12.178.335	12.088.319	-225.896	-49.257		12.264.958	-225.896	0		12.314.215	zusätzlicher Ausgleich Verlust nach Korridor: +49.257 EUR
Mathemat.-Naturwiss.-Fakultät	529,3	6,8	0,0	536,1	502,6	33,5	6,25%	32.497.718	32.576.545	32.335.758	-161.960	-129.991		32.367.728	-161.960	-54.991		32.442.728	zusätzliche Minderung Verlust nach Korridor: +75.000 EUR
Wirtschaftswiss.-Fakultät	42,1	5,9	0,0	48,0	43,0	5,0	10,35%	2.879.574	3.153.443	3.130.134	250.560		86.387	2.965.961	250.560		86.387	2.965.961	
Juristische Fakultät	40,5	4,5	0,00	45,0	40,4	4,6	10,20%	2.799.921	3.084.034	3.061.239	261.318		83.998	2.883.919	261.318		83.998	2.883.919	
ZUV (inkl. Kanzlerpool)	286,4	40,6	-	327,0	293,8	33,2	10,15%	17.201.724	17.067.894	16.941.738	-259.986	-68.807		17.132.917	-259.986	-93.064		17.108.660	Beitrag zum Ausgleich Verlust Phil-Fak: -24.257 EUR (nur in Stunde 0)
ZIM	37,0	5,6	-	42,6	37,8	4,9	11,38%	2.684.596	2.649.180	2.629.599	-54.997	-10.738		2.673.858	-54.997	-10.738		2.673.858	
ULB	118,6	3,0	-	121,6	109,4	12,2	10,04%	5.632.701	5.969.584	5.925.460	292.759		168.981	5.801.682	292.759		68.981	5.701.682	Beitrag zum Ausgleich Verlust Phil-Fak und MNF: -100.00 EUR
Botanischer Garten	16,0	0,8	-	16,8	16,1	0,7	4,18%	893.888	824.450	818.356	-75.532	-3.576		890.312	-75.532	-3.576		890.312	
Institut für Parteienrecht	0,0	4,0	-	4,0	4,0	0,0	0,00%	275.797	244.012	242.209	-33.589	-1.103		274.694	-33.589	-1.103		274.694	
Studierendenakademie	0,0	6,9	-	6,9	6,1	0,7	10,89%	331.176	341.019	338.498	7.322		9.935	338.498	7.322		338.498		
Summe	1.246,0	82,4	0,0	1.328,3	1.226,1	102,2	7,70%	77.511.310	78.088.495	77.511.310		83.217		77.594.527		83.217		77.594.527	Beitrag Rektorat zum Ausgleich der Verluste: 83.217 EUR

¹⁾ Professorengrundgehalt, keine Azubis, PM der Zuordnungsperiode 2017

Unterfinanzierungsgrad: 0,74 %
 Ausfinanzierungsgrad: 99,26 %